



Satzung

Ohne Bewegung gibt es kein Leben. Ohne Energie gibt es keine Bewegung. "Solar Mobil" ist der Ausdruck für die Abhängigkeit jeglicher irdischer Lebendigkeit von der Sonne. Alle irdischen, fossilen Energievorräte stammen von der Sonne.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Solar mobil Heidenheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 89522 Heidenheim und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 654 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und Nutzung von unmittelbar solaren und anderen regenerativen Energiequellen mit besonderer Berücksichtigung der Förderung des Umweltschutzes.
2. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:
Aufklärungsarbeit, Bereitstellung von Information sowie Unterstützung von Institutionen (Landkreis, Stadtwerke, u.a.) auf den Gebieten der Energie- und Verkehrstechnik, insbesondere in Verbindung mit:
 - Neuen Möglichkeiten in der Verkehrs- und Antriebstechnik
 - Demonstration praktischer Alternativen für den Individual- und Kurzstreckenverkehr
 - Neuen Möglichkeiten für abgas- und lärmfreie Verkehrskonzepte mit möglichst geringem Energieverbrauch
3. Der Verein wendet sich mit allen seinen Vorhaben an die Allgemeinheit und stellt daher seine Arbeitsergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar "gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzmittel

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Vereinsvermögen und durch die Abgabe von Informationsmaterial.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke können Rücklagen gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der der Aufnahme mit einfacher Mehrheit zustimmen muss.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Natürliche Personen können als ordentliche Mitglieder oder als Fördermitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten Mitglieder dem Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände und evtl. gegebene Darlehen nach einer angemessenen Frist (bis zu einem Jahr) zurück.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu verwirklichen und den Beitrag zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Vorstandsbeschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Eingezahlte Beiträge gehen bei Beendigung der Mitgliedschaft in das Vereinsvermögen über. Eine Erstattung erfolgt nicht.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführer), dem 2. Vorsitzenden (Schatzmeister) und dem Schriftführer.
Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zur Einzelvertretung des Vereins befugt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwirklichung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Koordinierung von Publikationen und Veranstaltungen.
3. Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ferner kann der Vorstand seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bis zu drei gewählte Beisitzer und die Arbeitskreisdelegierten nach § 7.2 zum Informations- und Erfahrungsaustausch an. Die Arbeitskreisdelegierten müssen vor sachbezogenen Arbeitskreisentscheidungen gehört werden. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Arbeitskreise

1. Mit Zustimmung des Vorstandes können Arbeitskreise für spezielle Aufgaben gebildet werden.
2. Der Arbeitskreis wählt einen Delegierten mit einfacher Mehrheit. Dieser wird mit seiner Amtsübernahme als Arbeitskreisdelegierter automatisch Mitglied des erweiterten Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mit 30-tägiger Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Versammlung unter Beachtung von Punkt 2 einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit u.a. über:
 - Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
 - Bericht und Abrechnung der Aktivitäten des abgelaufenen Jahres
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Programm des kommenden Jahres
 - alle drei Jahre über die Zusammensetzung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
5. Für Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung oder die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden und der durch diese vertretenen Mitglieder erforderlich. Solche Anträge sind vorher schriftlich bekanntzugeben.
6. Von den Mitgliederversammlungen fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen ist. Es ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Dieser Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Versammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation ähnlicher Zielsetzung zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung des Vereins wird durch den Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person abgewickelt.